

Nordrhein-Westfalen geht voran und rüstet auf. Ein neues Landesfinanzkriminalamt (LFK) wird geschaffen. Das Aufgabengebiet soll die Bekämpfung der großen Fälle sein. Das LFK ist zentral zuständig oder koordiniert die Verfolgung der großen Fälle von Steuerkriminalität, Cybercrime und wirkt bei der Geldwäschebekämpfung mit. Dazu sollen die vorhandene besondere Expertise und Kompetenzen landesweit gebündelt werden, um schnell gegen die „großen Fische“ vorgehen zu können. Das LFK wird im Gegensatz zu den STRAFA-FA nicht nur lokal oder regional zuständig sein, sondern landesweit große Fälle von Steuerkriminalität verfolgen und bekämpfen. Den bedeutenden Fällen soll mit der Bündelung von Know-how und Ressourcen und mit einem hohen Grad an Spezialisierung begegnet werden. Die Problematik der Zuständigkeitsgrenzen kann so durchbrochen werden. Ziel ist es, die STRAFA-FA durch Arbeitsprozesse und Ermittlungen des LFK zu entlasten. Die Struktur der Arbeitsaufteilung soll ähnlich sein wie die zwischen Landeskriminalamt und lokalen Polizeibehörden. Durch die Verbesserung des strukturellen Rahmens werden die Steuerfahnder ihrer Arbeit unter besseren Bedingungen nachkommen können. Effektive Ermittlungsarbeit soll durch klare Zuständigkeiten und schlanke Entscheidungsprozesse effektiver werden. Zudem soll durch die Einrichtung des LFK den Entwicklungen auf europäischer Ebene Folge geleistet werden. Bei komplexeren grenzüberschreitenden Verfahren seien zentrale Ansprechpersonen und eine einheitliche Koordinierung notwendig, ähnlich Europol und Europäischer Staatsanwaltschaft. Die Koordination und Umsetzung obliegt Staatssekretär *Dr. Dirk Günnewig* unter Einbeziehung eines Aufstabes von Expertinnen und Experten aus Ministerium, Oberfinanzdirektion und Steuerfahndung.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Sonderregelungen für Kunstgegenstände – Differenzbesteuerung – Steuerpflichtige Wiederverkäufer – Lieferung von Kunstgegenständen durch ihren Urheber oder dessen Rechtsnachfolger**

Die Art. 312, 315 und 317 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass die Mehrwertsteuer, die ein steuerpflichtiger Wiederverkäufer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb eines Kunstgegenstands entrichtet hat, dessen spätere Lieferung durch diesen steuerpflichtigen Wiederverkäufer der Differenzbesteuerung gemäß Art. 316 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie unterliegt, in die Steuerbemessungsgrundlage dieser späteren Lieferung einzubeziehen ist.

**GA Szpunar**, Schlussanträge vom 23.3.2023 – C-180/22

(Schlussanträge)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-789-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Umsatzbesteuerung der Wärmeabgabe aus einer Biogas-Anlage**

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Auslegung von Art. 16 und Art. 74 MwStSystRL zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich um die „Entnahme eines Gegenstands durch einen Steuerpflichtigen aus seinem Unternehmen ... als unentgeltliche Zuwendung“ i. S. von Art. 16 MwStSystRL, wenn ein Steuerpflichtiger Wärme aus seinem Unternehmen unentgeltlich an einen anderen Steuerpflichtigen für dessen wirtschaftliche Tätigkeit abgibt (hier: Zuwendung von Wärme aus dem Blockheizkraftwerk eines Stromlieferanten an

ein landwirtschaftliches Unternehmen zum Beheizen von Spargelfeldern)? Kommt es hierfür darauf an, ob der steuerpflichtige Empfänger die Wärme für Zwecke verwendet, die ihn zum Vorsteuerabzug berechtigen?

2. Schränkt der Tatbestand der Entnahme (Art. 16 MwStSystRL) den Selbstkostenpreis i. S. des Art. 74 MwStSystRL in der Weise ein, dass bei seiner Berechnung nur vorsteuerbelastete Kosten einzubeziehen sind?

3. Gehören zum Selbstkostenpreis nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Erzeugungskosten oder auch nur mittelbar zurechenbare Kosten wie z. B. Finanzierungsaufwendungen?

**BFH**, EuGH-Vorlage vom 22.11.2022 – XI R 17/20 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-789-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zurechnung von Grundstücken nach Abschluss einer Vereinbarungstreuhand**

1. Hat das FA in einem Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG Feststellungen zu mehreren Grundstücken getroffen, von denen eines oder mehrere nicht in die Feststellungen hätte einbezogen werden dürfen, ist der Bescheid insgesamt rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Eine bloße Änderung oder nur teilweise Aufhebung des Feststellungsbescheids ist nicht möglich.

2. Ein inländisches Grundstück ist einer Gesellschaft im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang zuzurechnen, wenn sie zuvor in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat.

Für Zwecke des § 1 Abs. 3 GrEStG ist es ihr nicht mehr zuzurechnen, wenn ein Dritter in Bezug auf dieses Grundstück einen unter § 1 Abs. 1 GrEStG (und die Verwertungsbefugnis einschließenden) oder einen unter § 1 Abs. 2 GrEStG fallenden Erwerbsvorgang verwirklicht hat.

3. Der BFH kann über die Entscheidung des FG hinaus zu Lasten des Revisionsklägers in der Sache entscheiden, wenn die Entscheidung eine unvermeidbare Folge einer prozessual gebotenen Aufhebung des angefochtenen Urteils und der erneuten Entscheidung über den Klageantrag ist.

**BFH**, Urteil vom 14.12.2022 – II R 40/20

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-789-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen**

Gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

**BFH**, Urteil vom 15.11.2022 – VII R 55/20

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-789-4](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **FG Berlin-Brandenburg: Gewinne aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften als steuerfreie Veräußerungsgewinne**

Der 11. Senat des FG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.11.2022 (Az. 11 K 12212/13) im 2. Rechtsgang über die Einbeziehung von Gewinnen aus internationalen Währungskurssicherungsgeschäften in die nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG steuerfreien Veräußerungsgewinne aus Aktien entschieden.